

# Schrittweise Ersetzung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums

Autor(en): **Höner, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844509>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

regelmässig erheblich verbessert: Zwischen ihm und seinem Vater wird — mit Ausnahme von Name und Bürgerrecht — eine Rechtsbeziehung geschaffen, **die derjenigen zwischen Vater und Kind nach einer Ehescheidung der Eltern vergleichbar ist.** Statt durch Klage kann die Rechtsstellung des Kindes auch dadurch den Bestimmungen des neuen Rechts unterstellt werden, dass der Vater das Kind durch Erklärung beim Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung (Testament) anerkennt.

Zur Durchführung der Klage, die mit gewissen Risiken verbunden ist, kann die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand bestellen. Für eine diesbezügliche Beratung kann man sich auch an die Gemeinde- und Bezirksjugendsekretariate wenden.

*Ob kurz oder lang  
auf den Haarschnitt  
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon  
Coiffure-Studio Zubi  
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin  
8003 Zürich, Zentralstrasse 16  
Telefon 33 76 23, 33 84 14*

## **Schrittweise Ersetzung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums**

ZFP. Im Kantonsrat reichte **F. Höner** (Winterthur), unterstützt durch den Zentralvorstand und die Fraktion der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich eine Motion mit folgendem Inhalt ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, den Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht verteilt auf die neun Jahre der Volksschule für Mädchen und Knaben obligatorisch einzuführen. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Töchter ist schrittweise aufzuheben.»

Die Forderung, den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht in die Volksschule vom 1. bis 9./10. Schuljahr einzuplanen, dürfte der Auffassung Pestalozzis über die Gestaltung der Schule entsprechen. Handwerklich und hauswirtschaftlich bilden heisst Information und Wissen weitergeben, Fertigkeiten und Techniken üben und Haltungen resp. Einstellungen zur Führung eines privaten Haushaltes vermitteln. Die im Haushalt gefällten Entschiede beeinflussen das Zusammenleben in der Familie und das Leben der Alleinstehenden. 55 bis 60 Prozent der Brutto-sozialprodukte fliessen in die privaten Haushalte. Der Stellenwert der Haushaltsführung hat sich wesentlich nach oben verschoben. Haushalten ist zu einem neuen grossen Sammelbegriff geworden. Heute versteht man darunter den materiellen Lebensraum und die sozialen Beziehungen innerhalb und ausserhalb der Familie. Die Aufgabenbereiche Wohnung, Ernährung, Kleidung sind geblieben und parallel zum Lebensstandard erweitert worden durch die Beziehungen zwischen den Familiengliedern und durch Kontakte zu Wirtschaft und Gesellschaft. Im Detail seien nur ei-

nige Beispiele erwähnt wie Verbesserung der Lebensqualität, Charakterbildung des Kindes, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben innerhalb der Gesellschaft, rationelle Haushaltsführung, Konsumentenschulung, Notwendigkeit des Umweltschutzes, Medienkunde, staatsbürgerliche Pflichten und Grenzen des Wachstums. Diese Beziehungsfelder des Menschen gehen nicht nur die Mädchen, Töchter oder Frauen etwas an. Die hauswirtschaftliche Grundausbildung hat als neuen Adressaten auch den Knaben, Burschen und Mann. Die Grundbegriffe einer modernen Haushaltsführung müssen beiden Geschlechtern vermittelt werden.

Gleich dem hauswirtschaftlichen Unterricht ist die handwerkliche Grundausbildung Knaben und Mädchen zu vermitteln. Das Fächerangebot muss Werken mit Papier, Ton, Textil, Holz, Metall und «Kreatives Gestalten» neben Instandhalten von Wohnungseinrichtungen und Kleidung sowie, analog dem Hauswirtschaftsunterricht, die Einführung zur Konsumentenschulung (zum Beispiel Qualitätsbegriffe der zu verarbeitenden Materialien) umfassen.

Es sollte möglich sein, in der Volksschule die hauswirtschaftliche und handwerkliche Grundausbildung in Form von Pflichtfächern zu vermitteln. Empfehlenswert erscheint die zusätzliche Einführung von Wahlpflichtfächern und Freifächern. Damit können die Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen dem Alter entsprechend in der häuslichen praktischen Bildung sowie die Ansprüche an die jungen Menschen berücksichtigt werden. Durch die Umgestaltung der Lehrpläne muss den modernen Ansprüchen Rechnung getragen werden. Es wird eine Lehrplangestaltung erforderlich sein, in der neben der intellektuellen und musischen Ausbildung Platz

ist für die hauswirtschaftliche und handwerkliche Grundausbildung. Dabei erscheint es selbstverständlich, dass das Stoff- und Stundenangebot in beiden Fächern für die verschiedenen Schultypen differenziert und von Fachleuten ausgearbeitet werden muss.

## **Wie viel ist Hausfrauenarbeit wert?**

Mit dieser Frage beschäftigt sich eine Studie, die im Auftrag der Stiftung für Erforschung der Frauenarbeit sowie des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen durch Anna Regula Matasci-Brüngger, dipl. ing. agr. ETH, durchgeführt und vor kurzem an einer Pressekonferenz vorgestellt wurde. Für sieben Modellhaushalte — von Junggesellen, Ehepaaren oder Witwen, mit oder ohne Kinder — wurden die Aufgaben in elf Bereiche aufgeteilt und aufgrund eines Stellenplans der Stadtverwaltung Basel bewertet. Resultat: die verantwortungsvolle Arbeit einer Hausfrau und Erzieherin soll nur zwischen 10 und 11 Franken wert sein.

Es ist begrüssenswert, dass versucht wird, den Arbeitsplatz im privaten Haushalt zu bewerten. Auch das gewählte Baukastensystem, das jeder Hausfrau erlaubt, ihren eigenen Zeitaufwand für die verschiedenen Arbeitsbereiche zu erfassen und zu berechnen, hat sicher Vorteile. Weniger verständlich scheint uns die Übernahme — und damit das Zementieren — der tiefen Frauenlöhne einer Stadtverwaltung durch eine Frauenorganisation sowie die Anwendung dieser Löhne auf alle Hausfrauen, ohne Berücksichtigung ihrer ursprünglichen Berufsausbildung. Der so errechnete Lohn einer Schweizer Hausfrau stellt sich auf 1800 bis 2000 Franken im Monat, wäh-